

Leihvertrag

für den Verleih von Surfboards und Bungeesurf-Ausrüstung
durch den Verein Ulm Surfing e. V.



Verleiher

Ulm Surfing e. V., Auf dem Kreuz 31, 89073 Ulm

Entleiher 1

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Telefon / Mobil:	
Straße u. Hausnummer:	
PLZ u. Wohnort:	

Entleiher 2

Name:	
Vorname:	
Geburtsdatum:	
Telefon / Mobil:	
Straße u. Hausnummer:	
PLZ u. Wohnort:	

1. Leihgegenstand

Der Verleiher verpflichtet sich den Entleihern den Gebrauch folgender Sportgeräte unentgeltlich zu gestatten:

Surfboard groß	
Surfboard klein:	
Bungeeseil mit Tasche:	
Sonstiges:	

2. Leihdauer

Die Leihdauer beträgt amfür die Zeit vonbisUhr.

Die maximale Leihdauer beträgt hierbei 1 Tag.

Mehrere Tage sind nur nach vorheriger Abstimmung möglich.

3. Rückgabe

Die Entleiher sind verpflichtet, die geliehene Sache nach dem Ablauf der für die Leihe bestimmten Zeit vollständig und persönlich in gereinigtem Zustand an den Verleiher an der Übergabestelle zurückzugeben.

4. Pflichten der Entleiher

a.)

Die Entleiher verpflichten sich, die Sportgeräte einschließlich Zubehör nur selbst zu nutzen bzw. nur an die nach diesem Leihvertrag berechtigten Personen weiterzugeben. Die Nutzung des Sportgerätes ist nur für private Zwecke gestattet. Die Entleiher verpflichten sich weiter die Sportgeräte nebst Zubehör pfleglich zu behandeln und sie jederzeit in geeigneter Weise vor Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl zu schützen. Bei Diebstahl verpflichten sie sich unverzüglich bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle Anzeige zu erstatten und den Verleiher hiervon unter Vorlage der polizeilichen Anzeigeaufnahme umgehend zu unterrichten.

b.)

Die Entleiher sind darüber hinaus verpflichtet, das Wasserverkehrsrecht, die wasserpolizeilichen Vorschriften, die geltenden Umwelt- und Naturschutzbestimmungen einzuhalten.

Die Entleiher und weitere Nutzer der Sportgeräte müssen schwimmen können. Die Entleiher bestätigen hiermit, dass sowohl sie selbst als auch die Benutzer der Sportgeräte ausnahmslos Schwimmer sind und das 10. Lebensjahr vollendet haben. Für Nichtschwimmer besteht Schwimmwestenpflicht. Für Personen bis zum 15. Lebensjahr ist die Benutzung der Sportgeräte nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten gestattet und es besteht ebenfalls Schwimmwestenpflicht. Der Verleiher macht die Entleiher wegen der Unfallgefahr auf das Tragen von Schwimmwesten aufmerksam.

5. Haftung der Entleiher

Bei Verlust und/oder Beschädigung der Sportgeräte einschließlich des Zubehörs, haften Entleiher und Benutzer grundsätzlich als Gesamtschuldner.

Die Entleiher haften dem Verleiher gegenüber jedoch vollständig für den Verlust und die Beschädigung der überlassenen Sportgeräte einschließlich des Zubehörs, soweit sie diese zu verschulden oder aus anderen Gründen zu vertreten haben bzw. die Schadensentstehung ihrer Sphäre zuzurechnen ist.

6. Benutzung der Sportgeräte

Darüber hinaus weist der Verleiher die Entleiher darauf hin, dass aus Sicherheitsgründen empfohlen wird, dass mindestens zwei Personen zur gleichen Zeit (z.B.: beide Entleiher gemeinsam oder ein Entleiher und eine benutzungsberechtigte Person oder zwei benutzungsberechtigte Personen) von den Sportgeräten den bestimmungsmäßigen Gebrauch (surfen) ausüben.

7. Haftung des Verleihers

a.)

Der Verleiher hat die Entleiher auf die ordnungsgemäße Handhabung der Sportgeräte hingewiesen. Eine Einweisung erfolgt nur auf Anfrage.

Die Benutzung der zur Verfügung gestellten Sportgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Verleiher haftet nicht für durch die Entleiher zu vertretenden Schäden, insbesondere Schäden durch unsachgemäße Behandlung der Sportgeräte durch die Entleiher sowie der Benutzer, Verstöße gegen geltende gesetzliche Bestimmungen, Schäden Dritter, die durch die Nutzung der Sportgeräte entstanden sind.

b.)

Der Verleiher haftet darüber hinaus nicht in Fällen höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen, Unwetter etc.

c.)

Die Haftung des Verleihers in der Verletzung seiner vertraglichen Pflichten ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt (§ 599 BGB).

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Verleihers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für die Haftung wegen Schäden aus einer Verletzung für Leib und Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten des Verleihers.

8. Mängelanzeige

Die Entleiher sind verpflichtet, den Zustand der Sportgeräte und der Ausrüstung nach Übergabe vom Verleiher zu überprüfen und gegebenenfalls festgestellte Mängel unverzüglich beim Verleiher anzuzeigen.

Zudem verpflichten sich Entleiher und Verleiher ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in welchem festgestellte Mängel vermerkt werden.

Darüber hinaus sind die Entleiher verpflichtet alle Mängel und entstandenen Schäden – auch wenn diese nicht von den Entleihern verschuldet sind – unverzüglich dem Verleiher anzuzeigen.

9. Benutzungsberechtigte Personen

Die Entleiher sind berechtigt die gemäß Ziffer 1 beschriebenen Sportgeräte an folgende Personen zu überlassen:

Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum:	
Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum:	
Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum:	
Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum:	
Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum:	
Name, Vorname, Adresse, Geb. Datum:	

10. Erfüllungsort

Es gilt das deutsche Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Ulm

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein, berührt das die Wirksamkeit der übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht.

Ort, Datum

Unterschrift Entleiher 1

Ort, Datum

Unterschrift Entleiher 2